

— die Wahrung der Rechte der Werktätigen einschließlich ihres Anspruchs auf Information und Mitgestaltung, auf Bedingungen für eine kontinuierliche, sozialistische Normen entsprechende Produktion.

Diese Fragen können nicht nur durch juristische Lehrveranstaltungen behandelt und geklärt werden. Gerade in die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrgebiete müssen die rechtlichen Fragen stärker Eingang finden. Das Gebiet der Volkswirtschaftsplanung z. B. kann man zweifellos nicht lehren, ohne die entscheidenden staatsrechtlichen Grundlagen und Mechanismen der Planung zu behandeln. Hier liegt auch ein wichtiges Feld der Zusammenarbeit von Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlern in der Ausbildung.

Gerade die jungen Ökonomen müssen an unseren Hoch- und Fachschulen zu Vorkämpfern für die sozialistische Gesetzlichkeit und Staatsdisziplin im Betrieb und in der ganzen Volkswirtschaft erzogen werden, die sich nicht einlassen auf Betriebsegoismus oder andere subjektivistische Verhaltensweisen, sondern die Gesamtinteressen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft durchsetzen.

Neue Aufgaben sind auch in der Weiterbildung von Ökonomen und leitenden Wirtschaftskadern auf juristischem Gebiet gestellt. Es wird vorgeschlagen, ein postgraduales juristisches Teilstudium für Wirtschaftsfunktionäre aufzubauen.

Zur juristischen Ausbildung von Studenten der technischen Fachrichtungen

Hier ergeben sich im Prinzip die gleichen Aufgaben wie bei der Ausbildung von Wirtschaftswissenschaftlern.

Der Ingenieur ist an der Nahtstelle des wissenschaftlich-technischen Fortschritts tätig. Von seinen Kenntnissen und ihrer Überleitung in die Produktion wie vom Tempo dieses Prozesses wird wesentlich die Produktivität der Arbeit im Sozialismus bestimmt. Wir wollen die Ingenieurstudenten sowohl von der ideologischen Position als auch von ihren Rechtskenntnissen her in die Lage versetzen, diese entscheidende Funktion mit Sachkenntnis und ökonomischem Effekt und im Interesse der Werktätigen auszuüben.

Die wissenschaftlich-technische Arbeit ist heute nicht mehr ohne die bewußte Anwendung rechtlicher Normen und Formen wirkungsvoll zu gestalten. Heutzutage braucht ein Ingenieur in seiner praktischen Arbeit:

- ein bestimmtes Minimum an Kenntnissen des Wirtschaftsrechts, das ihn in die Lage versetzt, mit Ökonomen und Juristen zusammenzuarbeiten (insbesondere sollte er über die Rolle von Plan und Vertrag in Wissenschaft und Technik Bescheid wissen);
- einen Überblick über Probleme des Arbeitsrechts, mit denen er in seiner Ingenieur Tätigkeit in Berührung kommt, einschließlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit;
- hinreichende Kenntnisse und einen klaren politischen Standpunkt zum Neuererwesen und zum Schutzrecht.

Die Rechtsausbildung der Ingenieure erfolgt bisher noch nicht nach einem einheitlichen Lehrprogramm. Wir sind der Meinung, daß in den Lehrgebieten noch viele Möglichkeiten zur besseren Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Vermittlung spezifischer Rechtskenntnisse vorhanden sind. Neben den Lehrgebieten „Sozialistische Betriebswirtschaft“ und „Arbeitswissenschaft“ sind auch manche Ingenieurfächer geeignet, die entsprechenden Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den technischen Verfahren und Prozessen zu lehren, zu denen sie gehören. Wenn die Studenten z. B. in der Schweißtechnik ausgebildet werden, so kann das

unmöglich ohne Erläuterung der entsprechenden Rechtsvorschriften geschehen.

Darüber hinaus werden wir nach Wegen suchen, um in den nächsten Jahren in den technischen Studienrichtungen ein eigenständiges Lehrgebiet „Sozialistisches Recht für Ingenieure“ einzuführen.

Auch für die Ingenieure sind postgraduale Studien juristischen Charakters denkbar. Ein postgraduales Studium auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes, des Neuerer- und Patentrechts für praxiserfahrene Ingenieure wird gegenwärtig ausgearbeitet.

Aufgaben der Rechtswissenschaftler bei der Erläuterung des sozialistischen Rechts und bei der Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins

Wenn wir die Rechtserziehung und Rechtsausbildung der Studenten auch nicht als eine Ressortaufgabe der Juristen betrachten, so tragen doch die Rechtswissenschaftler eine besondere Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse von Partei und Regierung auf dem Gebiet des Rechts. Hierbei geht es insbesondere um folgende Aufgaben:

1. Die Studenten der Staats- und Rechtswissenschaft müssen selbstverständlich im Geiste unverbrüchlichen sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins ausgebildet und erzogen werden.

Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Rechtskenntnis sind nicht identisch. Rechtsbewußtsein setzt zwar Rechtskenntnis voraus, aber selbst ziemlich gute Rechtskenntnisse gewährleisten nicht ohne weiteres, daß auch die politisch-ideologische Haltung zum sozialistischen Recht und zu seiner Durchsetzung vorhanden ist.

Ich verstehe den Juristen in erster Linie als einen Staatsfunktionär, der — unabhängig von seiner konkreten Aufgabe — die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse in seiner Tätigkeit durchsetzt. Das ist eine hohe Forderung. Die rechtswissenschaftlichen Sektionen sollten konkret überprüfen, inwieweit sie dieser Forderung gerecht werden.

Der Studienplan Rechtswissenschaft ist seit September 1974 in Kraft. Wir können selbstverständlich noch keine Einschätzung über die Verwirklichung dieses Studienplans und der bestätigten Lehrprogramme geben. Aber schon heute kann gesagt werden:

- Die politisch-ideologische Überzeugungskraft der juristischen Lehrveranstaltungen muß erhöht werden. Erscheinungen des positivistischen Herangehens an die Lehre können nicht geduldet werden.
- Es geht nach wie vor um die Einheit von Theorie und Praxis. Der Jurist muß mit dem Recht umgehen können, es als Instrument zur Gestaltung der sozialistischen Wirklichkeit handhaben können. Er muß es auch lebendig und überzeugend propagieren können.

2. Die Rechtswissenschaftler haben den notwendigen wissenschaftlichen Vorlauf für die Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und für die Erhöhung der Rolle des sozialistischen Rechts im praktischen Leben der sozialistischen Gesellschaft zu schaffen.

Die Praxiswirksamkeit der rechtswissenschaftlichen Arbeit ist insgesamt zu verstärken. Das sozialistische Recht ist ein spezifisches Instrument zur Leitung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse durch den sozialistischen Staat. Seine Wirksamkeit zu erhöhen setzt voraus, den Wirkungsmechanismus und die Wirksamkeitsbedingungen des sozialistischen Rechts im ganzen wie auch der einzelnen Rechtsnormen innerhalb der Gesamtheit der sozialen Beziehungen zu studieren, also zu erforschen, unter welchen Bedingungen das sozialistische Recht ein